

# **Senatsrichtlinie**

## **gegen Diskriminierung**

für einen respektvollen, partnerschaftlichen Umgang  
gegen Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Mobbing

### **1. Präambel**

Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar ist eine international ausgerichtete Hochschule, in der Menschen unterschiedlichster Herkunft aus den unterschiedlichsten Gruppen der Gesellschaft aus vielen verschiedenen Nationen und Kulturen aufeinander treffen.

Als Ausbildungsstätte hat die Hochschule eine besondere Verantwortung und Vorbildwirkung für junge Menschen. Spitzenerfolge im künstlerischen, musikpädagogischen und musikwissenschaftlichen Studium können nur in einer Umgebung des intakten Miteinanders gedeihen, die sich durch die Anerkennung der Würde des Menschen und einen partnerschaftlichen Umgang miteinander auszeichnet.

Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung, des Geschlechts, des Alters oder der sexuellen Identität sowie sexuelle Belästigung und Mobbing stellen eine schwerwiegende Störung des Arbeits- und Studiensfeldes sowie eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar und werden an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar nicht geduldet.

### **2. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. Sie erstreckt sich auf präventive sowie auf repressive Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung, sexueller Belästigung und Mobbing zur Förderung eines partnerschaftlichen und fairen Umgangs am Arbeits- und Studienplatz sowie auf die Festlegung von Abläufen, Strukturen und Ansprechpartnern und Sanktionsmaßnahmen.

### **3. Begriffsbestimmungen**

#### **3.1. Diskriminierung, sexuelle Belästigung**

Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie ist jede Form der Benachteiligung, das heißt Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung, des Geschlechts, des Alters oder der sexuellen Identität, die eine Herabwürdigung einschließt. Dabei ist es gleichgültig, ob diese in mündlicher oder schriftlicher Form oder in sonstigen Handlungen bzw. Unterlassungen gegenüber der Person erfolgt. Nicht gemeint ist die positive Ungleichbehandlung, wenn dadurch bestehende Nachteile tatsächlicher oder struktureller Art ausgeglichen bzw. vermieden werden sollen (z. B. bei gleicher Eignung bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei der Einstellung).

Bei der sexuellen Belästigung handelt es sich um eine Diskriminierung wegen des Geschlechtes. Sexuelle Belästigung ist jede unerwünschte, sexuell bestimmte Verhaltensweise.

Dazu gehören insbesondere:

- sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen,
- sexuell bestimmte körperliche Berührungen,
- Bemerkungen sexuellen Inhaltes,
- verbale, bildliche oder elektronische Präsentation pornografischer oder sexistischer Darstellungen

Darüber hinaus gehören sexuelle Handlungen und Verhaltensweisen, die nach strafgesetzlichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind, zu den benannten Verhaltensweisen.

### **3.2. Mobbing**

Unter Mobbing werden in dieser Richtlinie fortgesetzte, aufeinander aufbauende oder ineinander übergreifende der Anfeindung bzw. Schikane dienende Verhaltensweisen, die sich von einer oder mehreren Personen gegen eine Person richten, verstanden. Dabei erstrecken sich die Feindseligkeiten oft über einen längeren Zeitraum mit dem Ziel der Ausgrenzung des Opfers aus der jeweiligen Gruppe bzw. Gemeinschaft.

Als Mobbing-Handlungen kommen danach insbesondere Angriffe auf

- die Kommunikationsmöglichkeiten wie z. B. bewusste Vorenthaltung oder Ausschluss von notwendigen Informationen
- die sozialen Beziehungen wie z. B. Ausgrenzung durch Kontaktverweigerung
- das soziale Ansehen wie z. B. durch Spott, üble Nachrede, Verbreiten von Gerüchten

in Betracht. Das Verhalten erstreckt sich grundsätzlich auf eine gewisse Dauer und eine systematische Vorgehensweise. Kurzfristige Konfliktsituationen zählen in der Regel nicht dazu.

### **4. Grundsätze**

Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar sind verpflichtet, Maßnahmen zu unterlassen, die als Diskriminierung, Belästigung, Beleidigung bzw. Anfeindung im Sinne dieser Richtlinie empfunden werden können bzw. diesen aktiv entgegenzuwirken, indem sie u. a.

- wenn sie solche bewusst wahrnehmen, offen ihrer Missachtung Ausdruck geben und die betroffenen Personen unterstützen und ermutigen, etwas dagegen zu unternehmen,
- faire Formen der Konfliktbewältigung wie offene, wertschätzende und sich auf die anderen Beteiligten einlassende Auseinandersetzungen fördern und unfaire Formen der Konfliktaustragung verhindern,
- sich um gegenseitige Wertschätzung und eine Atmosphäre der gegenseitigen Anerkennung und Offenheit bemühen.

### **5. Sanktionen und Maßnahmen/ Unterstützung durch verantwortliche Stellen**

Beschwerdestelle im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist die Stabsstelle des Kanzlers für Personalentwicklung, Platz der Demokratie 2/3, Verwaltungsgebäude Rößlersches Haus, Zimmer 3.11, Tel. 03643/555194, Formvorschriften zur Erhebung der Beschwerde bestehen nicht, daher kann die Beschwerde auch mündlich oder per E-Mail erhoben werden. Die Beschwerdestelle ist verpflichtet die Beschwerde zu prüfen und das Ergebnis dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

Die Hochschulleitung trifft geeignete Maßnahmen, um die Fortsetzung oder Wiederholung des Beschwerdetatbestandes zu unterbinden und die/den Betroffene/n zu schützen. Je nach Schwere des Einzelfalles kann es zu folgenden Konsequenzen kommen: Abmahnung, Umsetzung, Versetzung, Kündigung, Disziplinarverfahren und Entlassung, Ausschluss von einer Lehrveranstaltung, Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen, Hausverbot, Exmatrikulation, in Fällen, die von Dritten ausgehen, z. B. keine weitere Auftragserteilung, Vertragskündigung, Hausverbot.

Beschäftigte mit Lehr-, Ausbildungs- und Leitungsfunktionen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit jedem Hinweis auf Diskriminierung, sexuelle Belästigung bzw. Mobbing nachzugehen. Die Gleichstellungsbeauftragte, der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung und der Studierendenrat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar übernehmen dabei beratende und unterstützende Funktion.

## **6. Präventive Maßnahmen/ Information**

Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar sorgt für eine umfassende Information aller Mitglieder und Angehörigen zu den Themen Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Mobbing. Der Gesetzestext des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist unter [www.hfm-weimar.de/intern](http://www.hfm-weimar.de/intern) veröffentlicht. Für die Beschäftigten, insbesondere die mit Leitungs- und Personalverantwortung, werden hierzu Themen im Rahmen einer verpflichtenden Fortbildung in die Angebote aufgenommen.

Um sexuelle Belästigung und Gewalt zu verhindern, werden Anlagen und Gebäude auf Gefahrenquellen und beängstigende Räumlichkeiten (z. B. wegen mangelhafter Beleuchtung) untersucht. Soweit erforderlich, werden bauliche und/oder andere erforderliche Veränderungen erarbeitet und umgesetzt.

Alle eintretenden Studierenden werden über den Inhalt dieser Richtlinie informiert.

## **7. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kraft.

Weimar, den 14. April 2008

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Vorsitzender des Senates